



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/2421 I
08.03.2022

Unser Zeichen
F2-2082-2-1102-10

München
04.04.2022

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Böhm vom 07.03.2022 betreffend Scheinehen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.a):

Wie viele Fälle von Scheinehen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels sind in den Jahren 2017 bis 2021 in Bayern bekannt geworden (bitte nach Jahren getrennt aufführen)?

Die nachfolgenden Fallzahlen basieren auf der bundesweit einheitlichen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

Fälle der Scheinehe 2017 - 2021 in Bayern			
Jahr	Schlüssel der Tat	Straftat	erfasste Fälle
			Anzahl
2021	725310	Erschleichen eines Aufenthaltstitels durch Scheinehe gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz	666
2020	725310	Erschleichen eines Aufenthaltstitels durch Scheinehe gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz	877
2019	725310	Erschleichen eines Aufenthaltstitels durch Scheinehe gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz	1.293
2018	725310	Erschleichen eines Aufenthaltstitels durch Scheinehe gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz	1.431
2017	725310	Erschleichen eines Aufenthaltstitels durch Scheinehe gemäß § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz	864

Zu 1.b):

Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Dunkelziffer von Scheinehen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels ein?

Mangels einer seriösen Belastbarkeit verzichtet die Staatsregierung generell auf Schätzungsangaben.

Zu 1.c):

Erfolgt bei der Beantragung eines Aufenthaltsrechts durch Personen aus Drittstaaten, die kürzlich eine Eheschließung mit einem EU-Ausländer geschlossen haben, eine gesonderte Prüfung im Hinblick auf eine mögliche Scheinehe zur Erschleichung eines Aufenthaltstitels?

Zu 2.a):

Falls 1.c) zutrifft: Um welche Prüfungen handelt es sich?

Zu 2.b):

Falls 1.c) nicht zutrifft: Weshalb werden keine Prüfungen durchgeführt?

Die Fragen 1.c) bis 2.b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Ausländerbehörden prüfen bei Beantragung eines Aufenthaltsrechts durch einen Drittstaatsangehörigen unter Berufung auf familiäre Gründe (Ehegattennach-

zug), ob im Einzelfall Anhaltspunkte für rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegen. Drittstaatsangehörige können insbesondere zur Abgabe einer Erklärung über die persönlichen Verhältnisse (Ehegattenerklärung) angehalten werden. Dies gilt auch für Drittstaatsangehörige, die eine Ehe mit einem Unionsbürger eingehen und ihr Aufenthaltsrecht von diesem ableiten.

Zu 2.c):

Welche Maßnahmen hält die Staatsregierung für sinnvoll und geeignet, um die Praxis vor allem der bandenmäßig organisierten Scheinehen zum Zweck der Erschleichung eines Aufenthaltstitels zu unterbinden?

Die Ausländerbehörden in Bayern sind im Hinblick auf das Erkennen und Vorbeugen von Scheinehen sensibilisiert. In Zusammenarbeit mit anderen Behörden und den Auslandsvertretungen werden erkannte Verdachtsfälle überprüft und ggf. Maßnahmen ergriffen, um Dokumente und Aussagen zu verifizieren oder zu falsifizieren.

Falsche Angaben gegenüber der Ausländerbehörde zur ehelichen Lebensgemeinschaft sind gem. § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG strafbar. Weiterhin stellen unzutreffende Angaben einen Ausweisungsgrund dar und rechtfertigen die Rücknahme eines im Vertrauen auf die Richtigkeit der Angaben erteilten Aufenthaltstitels. Sie haben ggf. ein mehrjähriges Einreise- und Aufenthaltsverbot für das Gebiet der Schengener Staaten zur Folge.

Für EU-Bürger droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe, wenn diese unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder benutzen, um für sich oder einen anderen eine Aufenthaltskarte, eine Daueraufenthaltskarte, eine Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht, ein Aufenthaltsdokument-GB oder ein Aufenthaltsdokument für Grenzgänger-GB zu beschaffen oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebrauchen (§ 9 Abs. 1 FreizügG/EU).

Gemäß § 2 Abs. 7 FreizügG/EU kann das Nichtbestehen des Rechts nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU festgestellt werden, wenn feststeht, dass die betreffende Person das Vorliegen einer Voraussetzung für dieses Recht durch die Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht hat. Das Nichtbestehen dieses Rechts kann bei einem

Familienangehörigen, der nicht Unionsbürger ist, außerdem festgestellt werden, wenn feststeht, dass er den Unionsbürger nicht zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft nachzieht oder ihn nicht zu diesem Zweck begleitet. Einem Familienangehörigen, der nicht Unionsbürger ist, kann in diesen Fällen die Erteilung der Aufenthaltskarte oder des Visums versagt werden oder seine Aufenthaltskarte kann eingezogen werden.

Die präventive Unterbindung bandenmäßig organisierter Scheinehen unterliegt darüber hinaus einem stetigen Informationsaustausch und konsequenter Sensibilisierung und Aufklärung der möglichen betroffenen Stellen (Standesamt, Ausländeramt, Polizei u. a.).

Zu 3.a):

Hält die Landesregierung die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf Bundes- oder Landesebene für sinnvoll und geeignet, um die Praxis vor allem der bandenmäßig organisierten Scheinehen zum Zweck der Erschleichung eines Aufenthaltstitels zu unterbinden?

Zu 3.b):

Falls 3.a) zutrifft: Welche Gesetzesänderungen hält die Staatsregierung für sinnvoll und geeignet, um das unter 3.a) angeführte Ziel zu erreichen?

Die Fragen 3.a) und 3.b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Es besteht aus Sicht der Staatsregierung kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf, da bereits zum jetzigen Zeitpunkt adäquate Maßnahmen implementiert sind, um einem etwaigen Missbrauch wirksam vorzubeugen.

Beim Vollzug des Ausländerrechts werden schon jetzt von Ausländerbehörden und Visabehörden positive Aufenthaltsentscheidungen verweigert, wenn sich ergibt, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft tatsächlich nicht geführt wird oder nicht beabsichtigt ist.

Zu 3.c):

Welche Strukturen der Organisierten Kriminalität im Deliktfeld „Scheinehe“ sind seit Anfang 2017 in Bayern bekannt geworden?

Das Gemeinsame Lagebild Justiz/Polizei zur Organisierten Kriminalität in Bayern 2021 befindet sich aktuell im Erhebungsprozess, weshalb für das Jahr 2021 hinsichtlich der Fragestellung noch keine Angabe gemacht werden kann.

Für den restlich angefragten Zeitraum erlauben wir uns den Hinweis auf die entsprechenden Lagebilder, welche unter nachfolgendem Link abrufbar sind:

<https://www.polizei.bayern.de/kriminalitaet/002273/index.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär